

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

## **Videoaufzeichnung von Befundaufnahmen durch Sachverständige**

Nach Abtretung der do. Anfrage durch die Datenschutzkommission nimmt die Abteilung V/3 des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### 1. Zur Frage der grundsätzlichen Anwendbarkeit des DSG 2000 auf Bild- und Tondaten

Ist auf einer Bildaufnahme eine Person zu erkennen bzw. auf einer Tonaufnahme eine Person zu hören und reichen diese Angaben aus, um die Identität einer Person zu bestimmen oder bestimmbar zu machen, liegen Daten im Sinne des § 4 Z 1 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, vor und sind vom Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 1 leg. cit. umfasst.

Ein Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz ist gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 nur im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen, mit seiner Zustimmung oder aufgrund überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörden nur dann, wenn dies in einem den Anforderungen des Art. 8 Abs. 2 EMRK Rechnung tragenden Gesetz vorgesehen ist.

## 2. Zur Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit eines Eingriffs in das Grundrecht auf Datenschutz durch gerichtlich bestellte Sachverständige

Nach den Bestimmungen der von den Gerichten anzuwendenden Verfahrensgesetze können Sachverständige vom Gericht mit Beschluss bestellt werden. Da das Handeln gerichtlich bestellter Sachverständiger aus datenschutzrechtlicher Sicht – sofern im Bestellungsbeschluss nicht selbst konkrete Ermittlungsmethoden bestimmt werden (siehe dazu unten Punkt 4.) – wohl nicht dem Gericht als staatliche Behörde zugerechnet werden kann, sind Sachverständige selbst als Auftraggeber gemäß § 4 Z 4 DSG 2000 zu qualifizieren.

Entschließt sich ein Sachverständiger eigenständig zu Bild- und/oder Tonaufnahmen im Rahmen der Erstellung eines Gutachtens, so muss dieser Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz – bei sonstiger Rechtswidrigkeit der Datenverwendung – den Anforderungen der §§ 6-9 DSG 2000 (bzw. allenfalls §§ 50a ff DSG 2000; siehe dazu unten) entsprechen. Da bei Bildaufnahmen im gegebenen Kontext wohl auch sensible Daten gemäß § 4 Z 2 DSG 2000 anfallen werden, ist eine Datenverwendung überhaupt nur dann zulässig, wenn die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen gemäß § 9 DSG 2000 nicht verletzt werden, wobei § 9 leg. cit. eine abschließende Aufzählung von Rechtfertigungsgründen enthält. Hervorzuheben ist an dieser Stelle aber, dass Bild- und/oder Tonaufnahmen mit Zustimmung des Betroffenen (§ 4 Z 14 DSG 2000) zulässig sind, wobei der Betroffene jederzeit seine Zustimmung widerrufen kann, was die Unzulässigkeit der weiteren Datenverwendung bewirkt.

Die Rechtmäßigkeit der Datenverwendung zu beurteilen und gegebenenfalls zu rechtfertigen ist Sache des Sachverständigen, sofern er als Auftraggeber zu betrachten ist. Er ist für die Einhaltung der Bestimmungen des DSG 2000 verantwortlich und hat gegebenenfalls auch der Meldepflicht gemäß der §§ 17 ff DSG 2000 nachzukommen.

## 3. Zur Frage der Betroffenenrechte

Da Sachverständige – wie unter 2. ausgeführt – regelmäßig als datenschutzrechtliche Auftraggeber tätig werden, sind sie auch für die Einhaltung der einem Betrof-

fenen gemäß den §§ 26 ff DSG 2000 zustehenden Rechte verantwortlich. Verweigerungen dieser Rechte sind folglich – da es sich bei ihnen um Auftraggeber des privaten Bereichs handelt –, mit Ausnahme des Rechts auf Auskunft, auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen (§ 1 Abs. 5 DSG 2000). Die Auskunftserteilung kann auch in elektronischer Form – bspw. Einsichtnahme via Bildschirm etc. – erfolgen (vgl. dazu *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, Datenschutzrecht, 2. Aufl., Anm. 19 zu § 26 DSG 2000).

#### 4. Zur Frage, welche Ermittlungsmethoden das Gericht anordnen kann

Die den Gerichten und Ermittlungsbehörden zur Verfügung stehenden Ermittlungsmethoden ergeben sich im Regelfall aus den Verfahrensgesetzen (vgl. etwa § 136 StPO). Sollte eine vom Gericht als staatliche Behörde angeordnete Ermittlungsmethode – wie etwa die zwingende Bildaufnahme einer Verfahrenspartei – in das Grundrecht auf Datenschutz eingreifen, muss dies gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 gesetzlich vorgesehen sein. Diesfalls trifft nämlich die Entscheidung der Datenverwendung das Gericht und nicht ein vom Gericht beauftragter Sachverständiger. Sollen sensible Daten verwendet werden – was bei Bildaufnahmen im gegebenen Kontext wohl regelmäßig der Fall sein wird –, ist es darüber hinaus erforderlich, dass die gesetzlichen Vorschriften der Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses dienen (§ 9 Z 3 DSG 2000). Inwieweit sich ein Betroffener dem angeordneten Eingriff widersetzen kann und welche Folgen dies nach sich zieht, ist den jeweils anzuwendenden Gesetzen zu entnehmen (vgl. in diesem Zusammenhang bspw. § 359 Abs. 2 ZPO).

#### 5. Zur Frage der Qualifikation von Bildaufnahmen

Abschnitt 9a des DSG 2000 regelt die Videoüberwachung und enthält Spezialnormen zu dieser Art des Eingriffs in das Grundrecht auf Datenschutz. § 50a DSG 2000 gilt jedoch nur vorbehaltlich einer spezielleren Regelung in einem Materiengesetz.

Ob Videoaufnahmen im Rahmen einer Befundaufnahme durch Sachverständige als Videoüberwachung gemäß § 50a Abs. 1 DSG 2000 zu qualifizieren sind, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Grundvoraussetzung für die Anwendbarkeit des Abschnitts 9a des DSG 2000 ist, dass ein bestimmtes Objekt oder eine bestimmte

Person „überwacht“ werden soll. Überwachung kann als „die Beobachtung, dh die systematische und längerdauernde visuelle und allenfalls auch akustische Kontrolle einer Örtlichkeit (oder einer Person, Anm. des BKA-VD) mit Hilfe von Videokameras“ definiert werden (vgl. dazu *König*, Videoüberwachung, in *Bauer/Reimer (Hrsg.) Handbuch Datenschutzrecht* [2009], S. 316 mwN). Entscheidend ist somit der Kontrollzweck.

Da die erläuternden Bemerkungen (472 d.BlgNR. XXIV. GP) selbst ausführen, dass Videoaufnahmen etwa aus rein touristischen oder künstlerischen Beweggründen nicht vom Zweck der Überwachung (Kontrollzweck) erfasst sind, liegt die Annahme nahe, dass Videoaufnahmen auch außerhalb des Regimes des Abschnitts 9a des DSG 2000 zulässig sein können. Dies wird auch in der Literatur vertreten (vgl. nochmals *König*, aaO, S. 317).

Wenn somit Videoaufnahmen in den Anwendungsbereich des Abschnitts 9a des DSG 2000 fallen, gelten die Spezialnormen der §§ 50a ff DSG 2000, vor allem betreffend Protokollierungs- und Löschungspflicht, Meldepflicht und Auskunftsrecht. Für nicht in den Anwendungsbereich des Abschnitts 9a fallende Videoaufnahmen gelten die allgemeinen Bestimmungen des DSG 2000.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bedauert die Verzögerung seiner Erledigung.

22. Juni 2012  
Für den Bundeskanzler:  
RIEDL

**Elektronisch gefertigt**